GEMEINDE DENKINGEN

GEMEARKUNG DENKINGEN

LANDKREIS TUTTLINGEN

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN FÜR DAS PLANGEBIET

Gemeinbedarfsfläche

>>HINTER DER KIRCHE<<

2. ÄNDERUNG

Folgende

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

werden aufgestellt:

VORENTWURF

Rottweiler Ing.- und Planungsbüro GmbH
André Leopold
Stadionstraße 27
78628 Rottweil
T. 0741 280 000 13 Mail: info@rip-rw.de

Ziffer Inhalt

1. Rechtsgrundlagen

2. Örtliche Bauvorschriften

2.1 Dachformen, Dachneigung

2.2 Werbeanlagen

2.3 Einfriedungen

2.4 Niederspannungs- und Fernmeldefreileitungen

3. Hinweise

3.1 Kanalhausanschlüsse

3.2 Dränungen

VORENTWURF

1. RECHTSGRUNDLAGEN

1.1 Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 05.03.2010 (GBl. S. 358), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.11.2023 (GBl. S. 422)

2. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

2.1 Dachformen, Dachneigungen

(§ 74 (1) Nr. 1 LBO)

Zulässig sind:

- Flachdach
- Satteldach
- Pultdach
- Walmdach
- Sonstige geneigte Dächer

Zu Dachneigungen ergehen keine konkreten Festsetzungen

2.2 Werbeanlagen

(§ 74 (1) Nr. 2 LBO)

Lauf-, Wechsel- und/oder Blinklichtanlagen sind nicht zulässig.

Werbeanlagen sind nur am Ort der Leistung zulässig.

Werbeanlagen dürfen die Hälfte der Fassadenbreite nicht überschreiten. Die maximale Länge von Werbeanlagen wird auf 10 m beschränkt.

Fahnenmasten und Werbepylone sind bis zu einer Höhe von 8 m über Gelände zulässig. Sie dürfen auch außerhalb der Baugrenzen errichtet werden.

2.3 Einfriedungen

(§ 74 (1) Nr. 3 LBO)

Allgemein:

Einfriedungen sind generell bis zu einer Höhe von 2 m zulässig. Die entsprechenden Grenzabstände ergeben sich aus dem Nachbarschaftsrecht.

Zu öffentlichen Straßen und Wegen sowie öffentlichen Parkplätzen ist ein Abstand von mindestens 0,5 m mit Einfriedungen einzuhalten.

Stützmauern zum Abfangen des Geländes sind keine Einfriedungen und somit von den Regelungen ausgenommen.

VORENTWURF

Folgende Einfriedungen sind zulässig:

Einfriedungen sind als Metall- und Holzzäune zulässig. Gleichermaßen sind „lebende“ Einfriedungen als Hecken und Sträucher zulässig.

2.4 Niederspannungs- und Fernmeldefreileitungen

(§ 74 (1) Nr. 5 LBO)

Stromleitungen, Niederspannungs- und Fernmeldeleitungen sind nur als Erdverkabelung zulässig.

3. H I N W E I S E

3.1 Kanalhausanschlüsse

Kanalhausanschlüsse für Gebäude, die mit ihren Ablaufeinrichtungen unterhalb der Rückstauebene liegen, sind mit Hebeanlagen oder Rückstauverschlüssen zu versehen.

3.2 Dränungen

Im Falle des Anschnitts von Dränungen, Frischwasserleitungen oder Grund- bzw. Quellwasseraustritte, ist deren Vorflut zu sichern, bzw. wieder herzustellen. Ein Anschluss an der öffentlichen Schmutzwasser- Kanalisation ist nicht zulässig.

VORENTWURF

Aufgestellt:

Denkingen, den 12.12.2024

.....
Fabian Biselli
Bürgermeister

Ausgefertigt:

Denkingen, den

.....
Fabian Biselli
Bürgermeister